

Touristische Gebietsgemeinschaft Naturpark Zittauer Gebirge / Oberlausitz

Beitragsordnung

1. Mitgliedsbeiträge der Städte und Gemeinden

- je Einwohner 0,25 €

2. Zuschuss der Städte und Gemeinden

a) Bettenzahl (insgesamt ohne Aufbettung, unabhängig von zeitweiliger oder ganzjähriger Nutzung)

je Bett in Hotels, Pensionen, Gasthöfen, Kurheime,
Ferienwohnungen, -häusern, Bungalows, Privatzimmern,
Jugendherbergen, KiEZ, Schullandheime 1,50 €
je Stellplatz für Zelt, Wohnwagen, Caravan

b) Anzahl der Übernachtungen

je volle tausend Übernachtungen = 42,00 €

Berechnungsgrundlage für 1. und 2. b sind die Angaben des Statistischen Landesamtes per 30. Juni und 31. Dezember des zuletzt vorliegenden Jahres.

3. Mitgliedsbeitrag des Landkreises Görlitz 5.000,00 €

4. Zuschuss des Landkreises Görlitz für Marketing 20.000,00 €

5. Mitgliedsbeiträge für

- volljährige natürliche Personen 100,00 €

- Fremdenverkehrsvereine als Vertreter der örtlichen Leistungsanbieter:

für Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen u.a. (Obergrenze = 100 Betten pro Anbieter), 10,00 €/Bett
mindestens jedoch 50,00 €/Leistungsanbieter

Kinder- und Jugendeinrichtungen zahlen 50 %

für Gaststätten (Obergrenze = 100 Plätzen pro Anbieter) 4,00 €/Platz

(Gaststättenplätze in Hotels und Pensionen, die bereits einen Mitgliedsbeitrag für Hotelbetten bezahlen, werden nur mit 50 % berechnet)

für Freizeiteinrichtungen (Obergrenze = 100.000 Besucher pro Anbieter) 0,005 €/Bes

mindestens jedoch 50,00 €/Freizeiteinrichtung

für Campingplätze 1,00 €/Stellplatz

mindestens jedoch 50,00 €/Campingplatz

- Hotels, Pensionen sowie Gaststätten, Freizeiteinrichtungen, Campingplätze u.a.

Leistungsanbieter aus Orten ohne Fremdenverkehrsvereine zahlen den anlogenen Beitrag wie oben genannte Leistungsanbieter (es gelten die gleichen Mindestbeitragsätze und die gleichen Obergrenzen)

- Verkehrsunternehmen ab 40 Plätze (es gilt eine Obergrenze von 150 Plätzen) 4,00 €/Platz

- Gewerbetreibende 150,00 €

- sonstige Vereine 100,00 €

- Organisationen des Hotel- u. Gaststättengewerbes, RV, IHK u.a. 100,00 €

- sonstige Körperschaften des öffentlichen u. privaten Rechts 100,00 €

- Leistungsanbieter, die zusätzlich zu ihrer Mitgliedschaft über die örtlichen Fremdenverkehrsvereine Mitglied der TGG sind 200,00 €

- Fördermitglieder (Sponsoren) 1.000,00 €

Die angeführten Beiträge sind Mindestbeiträge. Sie können in freier Vereinbarung erhöht werden. Für Mitglieder, die mehreren Angeboten zuzurechnen sind, besteht eine Beitragsobergrenze von 2.000,00 €.

- 2 -

6. Ehrenmitglieder können in freier Vereinbarung Beiträge entrichten.

7. Der Mitgliedsbeitrag und Zuschuss der Städte und Gemeinden sowie des Landkreises und der Mitgliedsbeitrag der Fremdenverkehrsvereine sind in zwei Raten zu je 50 % per 1. März und 1. August zu zahlen. Dieser Beschluss ist gültig ab 1.1.2009.

Der Beitrag aller anderen Mitglieder wird per 31. Januar erhoben.

Der entsprechende Betrag wird mit Rechnung durch die Geschäftsstelle zur Zahlung angefordert.

8. Sollte sich aus dieser Beitragsordnung für ein Mitglied unangemessene Pflichten ergeben, die auf besondere Verhältnisse zurückzuführen sind, so kann der Vorstand auf begründeten Antrag eine Sonderregelung treffen.

Leistungsbeschreibung für den Mitgliedsbeitrag in der TGG

- Erstellung eines einheitlichen Gastgeberverzeichnisses mit kostenlosem Listeneintrag nur für Vereinsmitglieder
- Gaststätten und Freizeiteinrichtungen erhalten im Gastgeberverzeichnis eine eigene Rubrik
- Internetpräsentation mit Verlinkung zu den einzelnen Mitgliedern
- Vertretung auf Messen und Präsentationen
- Versand des Gastgeberverzeichnisses auf Anfrage und bei Mailingaktionen
- Bereitstellung von Flyern und anderen Materialien für das Innenmarketing
- Erstellung und Vertrieb eines einheitlichen Imageprospektes von der Region

- Geschäftsstelle ist Beratungsstelle für alle Mitglieder
- Interessenvertretung im Landkreis und im Tourismusverband
- Regelmäßige Newsletter incl. News von MGO, TMGS und IHK
- Schulungsmaßnahmen zur Qualitätssicherung
- Regelmäßige Medien- und Pressearbeit
- Organisation und Koordination regional übergreifender touristischer Events
- Koordination und Vernetzung touristischer Produkte einzelner Mitglieder
- Bonusangebote an die TGG werden an die Mitglieder weitergegeben
- In den Publikationen der TGG können Anzeigen von allen Leistungsanbietern zum marktüblichen Preis der jeweiligen Publikation geschaltet werden

Die vorliegende Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 5.11.2009 in Kraft.